



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Wohnen Ottingen, vom 17. April 2013

Inkrafttreten der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Sondergebiet Biogas Schwitschen vom 24. April 2013

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2013 vom 20. Dezember 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 22. März 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2013 vom 20. März 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2013 vom 20. Februar 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung Bioenergie Ostereistedt“ der Gemeinde Ostereistedt vom 25. April 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2013 vom 26. März 2013

Bekanntmachung der Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage Vahlder Kirchweg, Scheeßel) der Gemeinde Scheeßel vom 30. April 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 70 „Biogasanlage Vahlder Kirchweg“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 30. April 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 15. März 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahde für das Haushaltsjahr 2013 vom 19. März 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2013 vom 15. März 2013

Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wilstedt (Baumschutzsatzung) vom 26. Februar 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags II zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung Verden - vom 8. April 2013

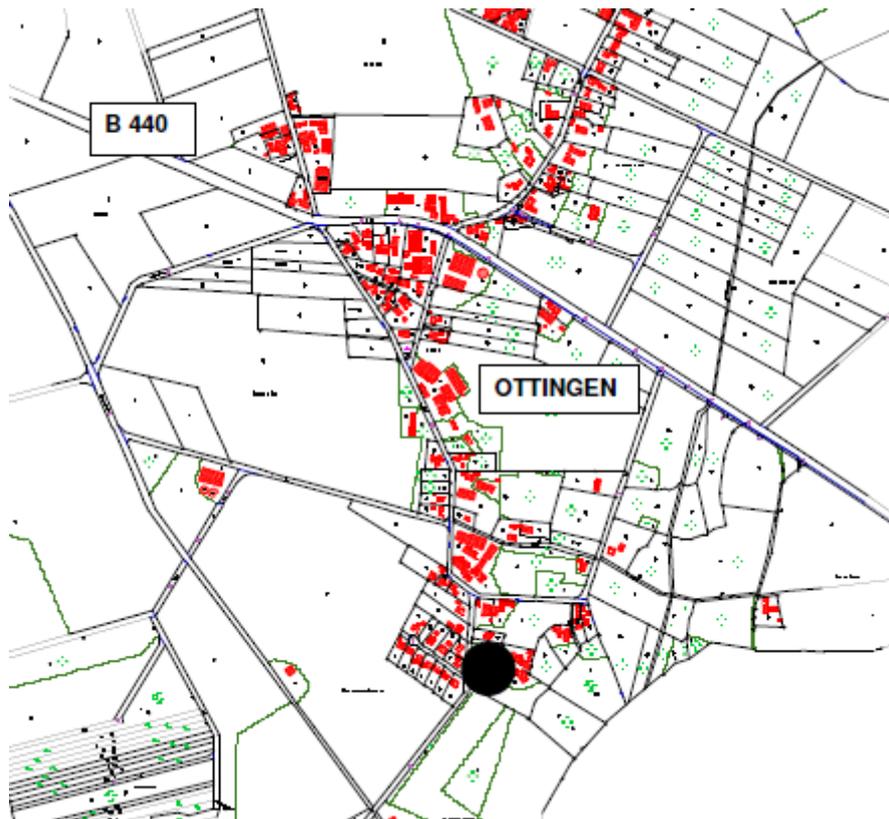
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Wohnen Ottingen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 04.10.2012 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 11.04.2013, Az. 63 - 61 72 60/147 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Die Lage der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen (schwarzer Punkt).



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Visselhövede, 17.04.2013

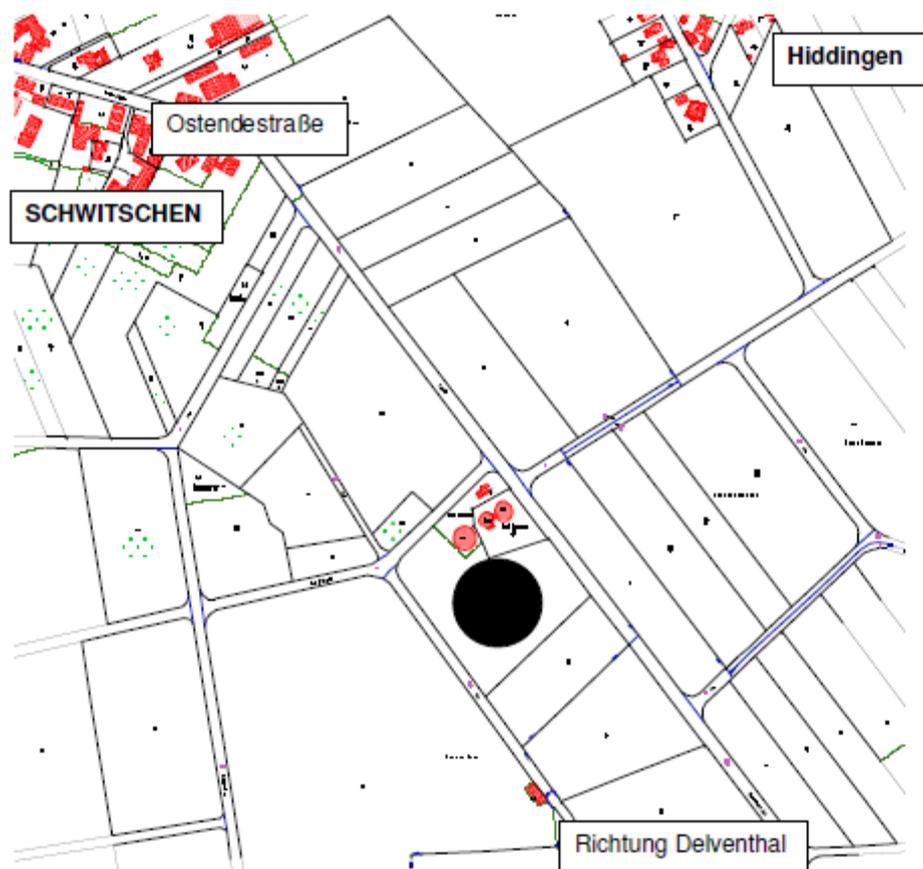
Die Bürgermeisterin
Strehse

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Inkrafttreten der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Sondergebiet Biogas Schwitschen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 04.10.2012 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 18.04.2013, Az. 63 ROW - 61 72 60/148 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Die Lage der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen (schwarzer Punkt).



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Visselhövede, 24.04.2013

Die Bürgermeisterin
Strehse

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

**Haushaltssatzung
der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme),
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.838.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	13.838.500 €
1.1	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.134.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.504.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.629.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.474.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	546.000 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.263.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.525.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 485 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 390 % |
| 2. Gewerbesteuer | auf | 370 % |

Visselhövede, den 20.12.2012

Stadt Visselhövede
Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.04.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 30. April 2013

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.294.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.294.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 8.000,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.244.400,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.183.500,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 26.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.500,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.100,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.270.400,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.191.100,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 197.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Breddorf, den 22.03.2013

Otten (L. S.)
2. stv. Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Breddorf, den 30. April 2013

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 20.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.476.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.476.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.418.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.309.900,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	287.600,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	180.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 180.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

210.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hemsbünde, den 20.03.2013

Struck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.04.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/063 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemsbünde während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemsbünde, den 30. April 2013

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 20.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.676.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.882.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.657.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.786.500,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	107.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	297.500,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hemslingen, den 20.02.2013

Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.04.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/064 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 30. April 2013

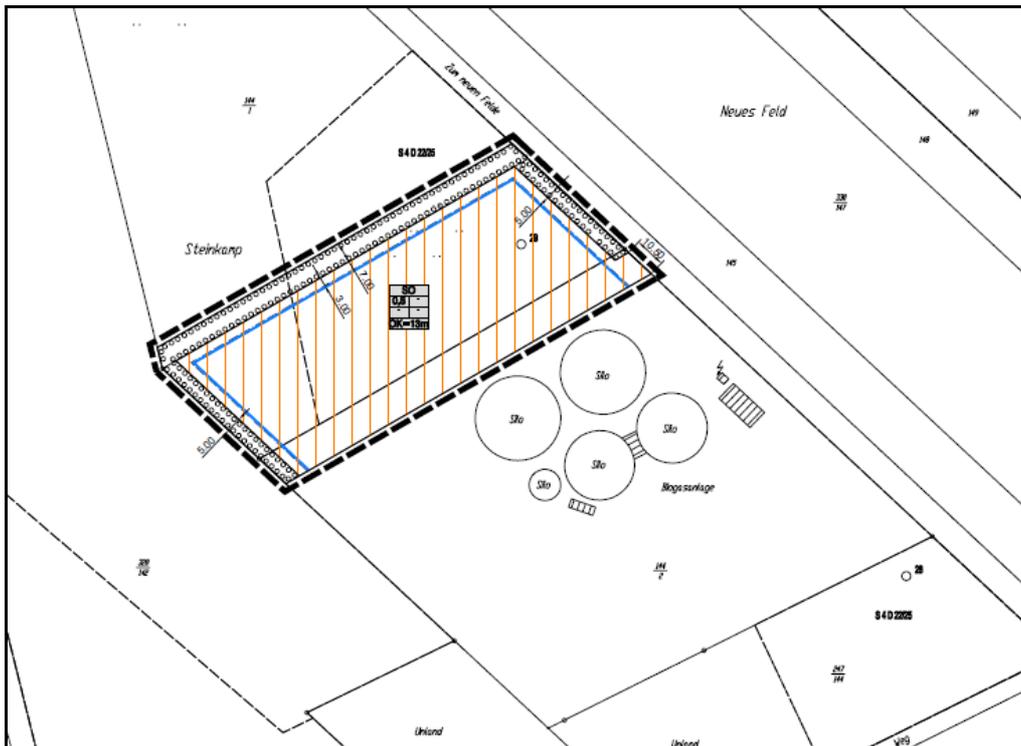
Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung Bioenergie Ostereistedt“ der Gemeinde Ostereistedt

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 22.01.2013 den Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Bioenergie Ostereistedt“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung Bioenergie Ostereistedt“ der Gemeinde Ostereistedt (Gemarkung Ostereistedt) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Bioenergie Ostereistedt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Bioenergie Ostereistedt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Ostereistedt, Bürgermeisterin Ringen, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung Bioenergie Ostereistedt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostereistedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ostereistedt, 25.04.2013

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin
Ringen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 26.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.142.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.274.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 8.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 8.000 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.110.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.209.900 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 20.400 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 133.600 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 9.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.131.200 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.352.900 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Rhade, 26.03.2013

Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 30. April 2013

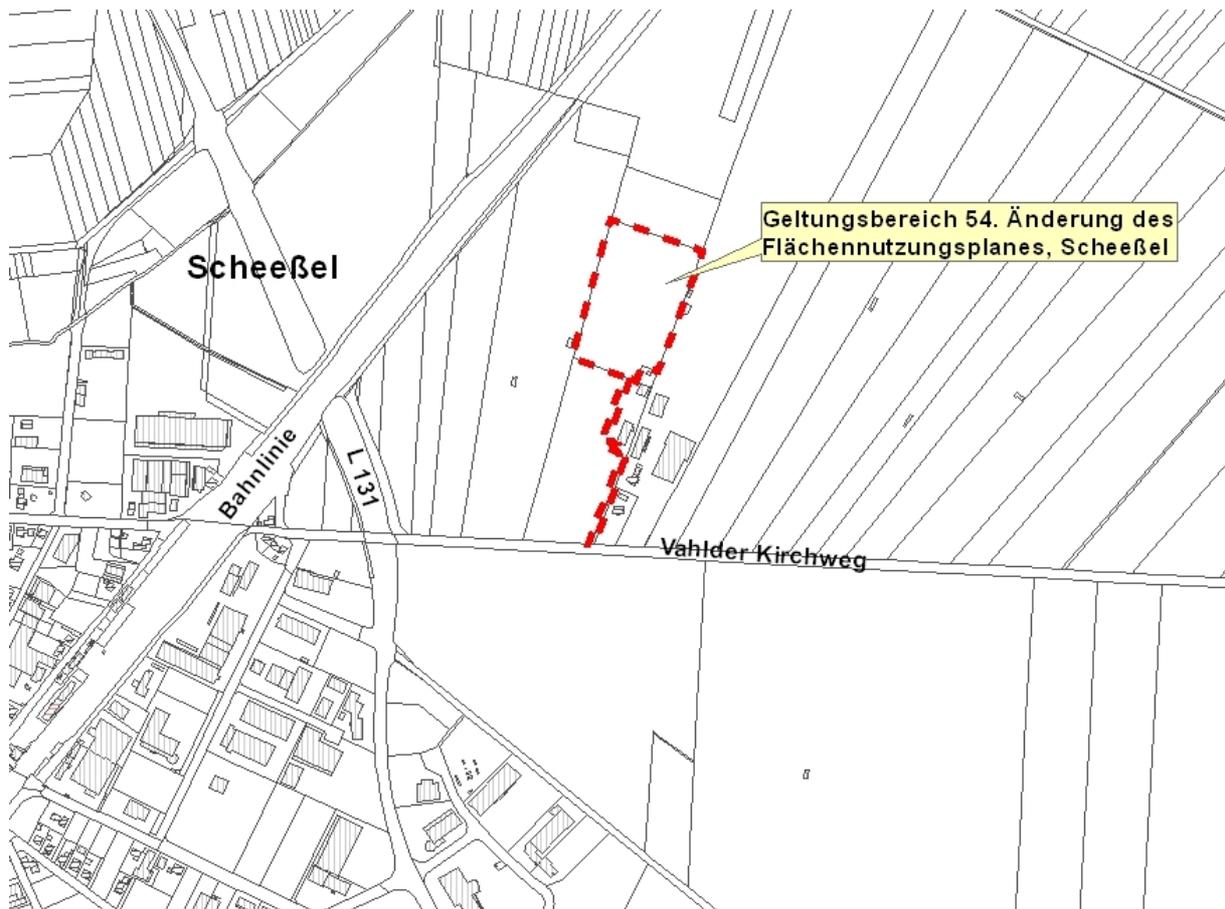
Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Bekanntmachung der Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage Vahlder Kirchweg, Scheeßel) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 12.02.2013 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/143) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 8.11.2012 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 30.04.2013

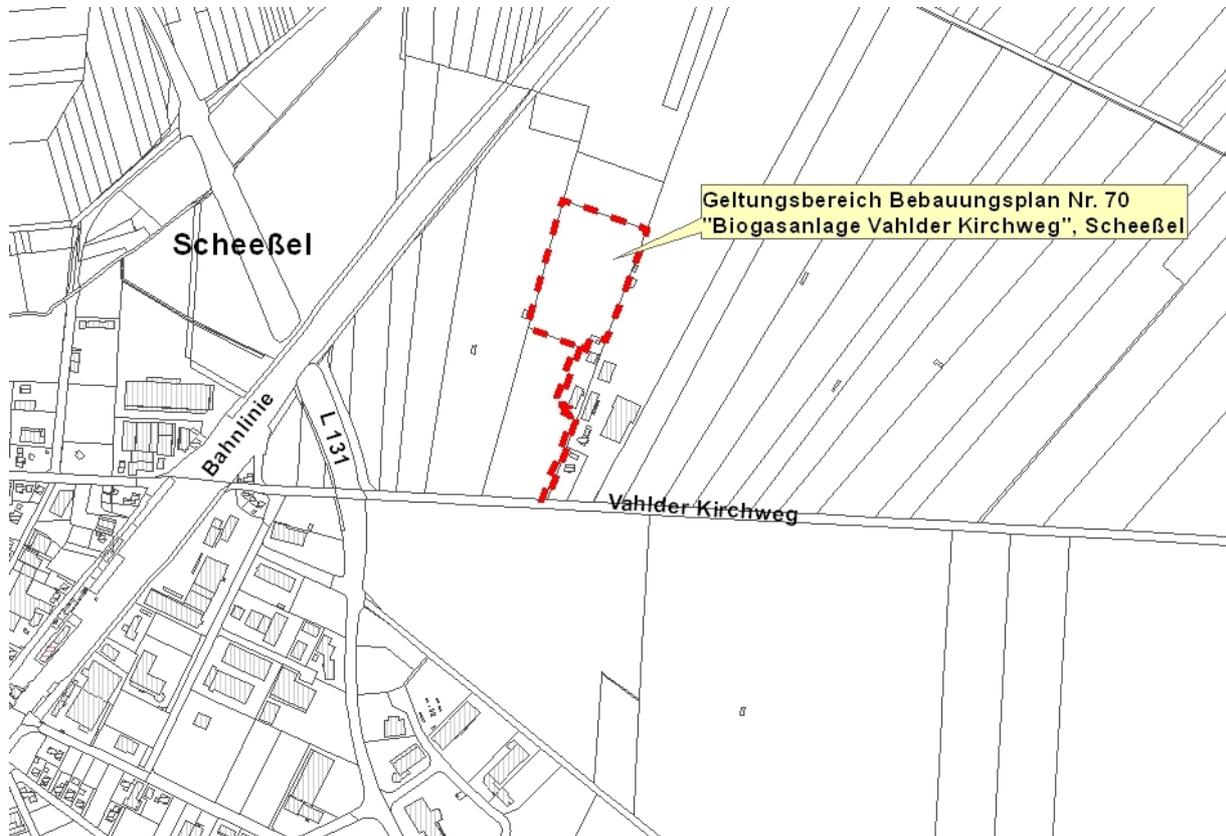
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 70 „Biogasanlage Vahlder Kirchweg“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 8.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 70, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan 70 „Biogasanlage Vahlder Kirchweg“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 54. Flächennutzungsplanänderung am 30.04.2013 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 70, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 30.04.2013

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.115.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.158.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.896.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.845.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	238.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	805.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.134.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.651.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 482.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	500 v. H.
1.2	Grundsteuer B	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Tarmstedt, den 15.03.2013

Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 30. April 2013

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 19.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	463.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	463.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	448.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	425.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	31.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	494.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	468.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

Vahlde, den 19.03.2013

Rademacher
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, den 30. April 2013

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	637.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	699.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	623.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	641.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	96.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	673.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	737.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	430 v. H.
1.2 Grundsteuer B	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 15.03.2013

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 30. April 2013

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wilstedt (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.10 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 29 BNatSchG und des § 14 i. V. m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 25.2.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und um schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird der Baumbestand im Gebiet der Gemeinde Wilstedt nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der in den anliegenden Karten dargestellten Bereiche der Gemeinde Wilstedt (Anlage: Blatt Innenbereich).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Satzung werden geschützt:

(1) Folgende Bäume:

- a. alle Laubbäume, Kiefern und Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
- b. mehrstämmige Laubbäume, wenn der Umfang eines Einzelstammes mindestens 100 cm und die Summe aller Umfänge mindestens 200 cm beträgt,
- c. Ilex, Weißdorn, Rotdorn und Hainbuche mit einem Stammumfang von 50 cm.

Der Stammumfang ist jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unterhalb des Kronenansatzes maßgebend.

(2) Alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. (1) nicht erfüllt sind und diese nach Abs. (3) vom Schutz ausgenommen wären.

(3) Nicht durch die Satzung werden geschützt:

- a. Nadelbäume,
- b. Traubenkirschen,
- c. Birken,
- d. Pappeln,
- e. Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien,
- f. Bäume innerhalb von Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie Bäume, die aufgrund der §§ 28 ff BNatSchU in Verbindung mit dem § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) anderweitig unter Schutz stehen.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs.(1) gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone.

Als Schädigungen und Beeinträchtigungen gelten insbesondere

- a. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
- b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
- c. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Abwasser und Gase im Wurzelbereich unter der Baumkrone. Das fachgerechte Verwenden von Streusalz ist erlaubt. soweit der Kronenbereich zur befestigten Verkehrsfläche gehört,
- d. die Beschädigungen durch das Anbringen oder Verankern von Gegenständen, welche die Bäume gefährden bzw. beschädigen.

(3) Ein Veränderung der typischen Erscheinungsform im Sinne des Abs. (1) liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

(4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Letztere sind bei der Gemeinde Wilstedt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen durch diese Satzung unterliegen

- a) die für die Erhaltung der Bäume erforderlichen fachgerechten Pflegemaßnahmen,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, derartige Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen,
- c) ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen für bestehende Anlagen des Energie- und Fernmeldewesens, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, ferner für bestehende Anlagen im Rahmen der Verkehrssicherheitspflicht. Derartige Maßnahmen sind der Gemeinde rechtzeitig vor Inangriffnahme der Maßnahmen anzuzeigen.

§6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist von der Gemeinde eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein Verpflichteter aufgrund des öffentlichen Rechts oder aufgrund privatrechtlicher Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) geschützte Bäume erheblich geschädigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentliche Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - e) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehub).
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall durch die Gemeinde eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung kann auch unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Insbesondere können Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Verpflichtete in angemessenem und zumutbarem Umfang zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Dabei ist der jeweilige Schutzzweck zu berücksichtigen.
- (4) Die Erteilung eines Bescheides aufgrund eines Antrages nach Abs. (1) und (2) ist bei der Gemeinde unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Die Entscheidung der Gemeinde wird nach einem Ortstermin mit Antragstellerbeteiligung zügig getroffen.

§ 7 Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem und zumutbarem Umfang durch Neuanpflanzungen (Ersatzpflanzungen) zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Die Ersatzpflanzung ist so lange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig ist. Nicht angewachsene Gehölze sind erneut nachzupflanzen.
3. Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
4. Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs. (1) nicht verantwortlich und es besteht kein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Abs. (1) ergreift.

§ 8 Allgemeine Pflichten

Die Pflichten (Tragen der Kosten) der Eigentümer und der sonstigen Berechtigten bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt auch für die Haftung in Verbindung mit den nach § 2 und § 3 geschützten Bäumen.

§9 Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote des § 4 verstößt,
- b) Auflagen oder Bedingungen nach § 6 Abs. (3) nicht nachkommt oder
- c) Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. (3) oder § 7 unterlässt.

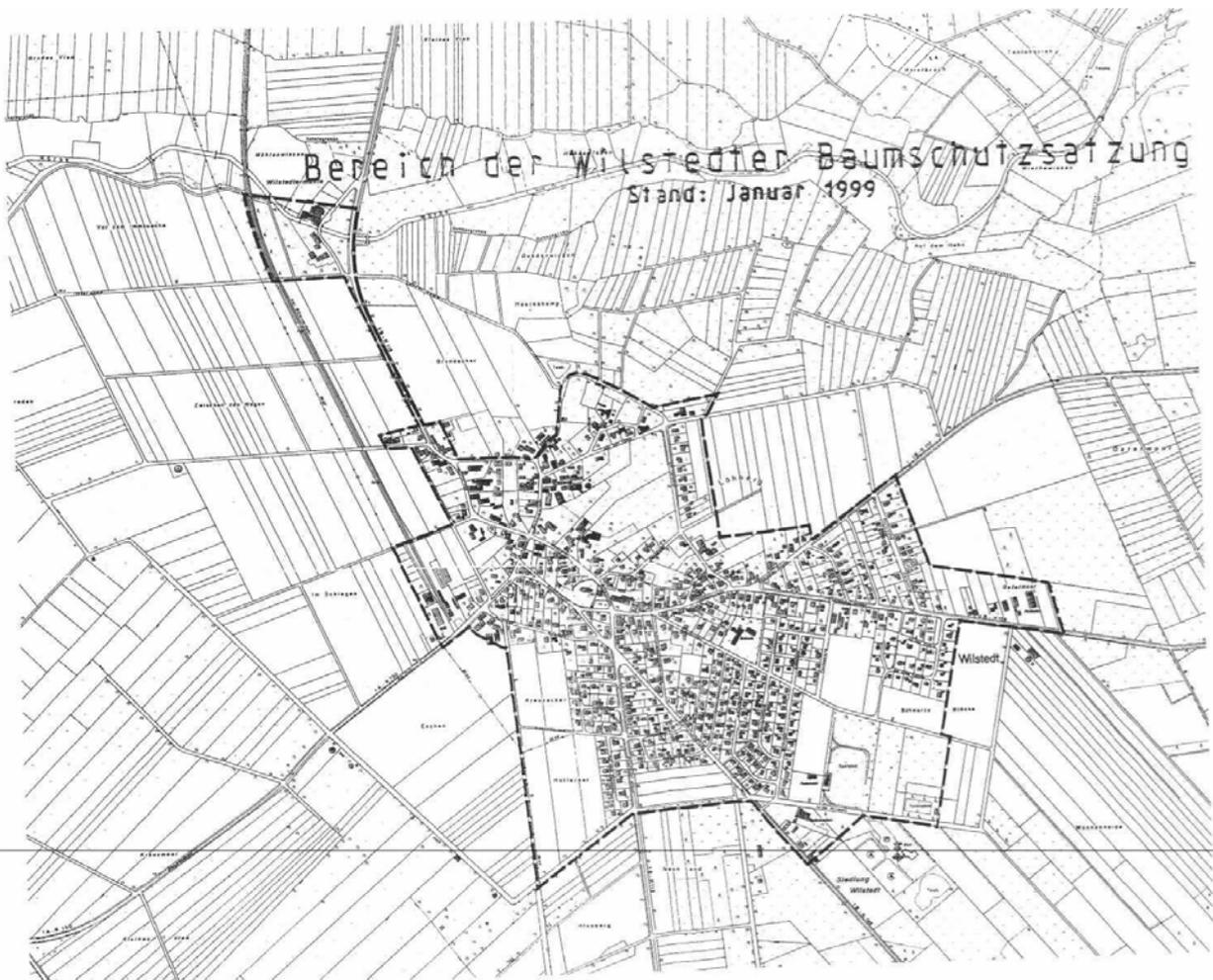
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilstedt, den 26. Februar 2013

T. Riedesel
Bürgermeister

(L. S.)



B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags II zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme) wird gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags II zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

Montag, den 27. Mai 2013, um 11.00 Uhr
im Hansenhof, Nindorfer Eichende 2, 27374 Visselhövede-Nindorf

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 27. Mai 2013 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes werden Bedienstete des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung Verden - am 27.05.2013 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr im Hansenhof, Nindorfer Eichende 2, 27374 Visselhövede-Nindorf, anwesend sein.

Der Nachtrag II, der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen durch die Nachträge I und II liegen in der Zeit vom 29.04.2013 bis zum 24.05.2013 bei der Stadt Visselhövede im Raum D 24 des Bau- und Umweltamtes während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Stadt Visselhövede erhältlich.

gez. Kracht

(L. S.)

Vorstehende Ladung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung Verden - vom 08.04.2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Visselhövede, 15.04.2013

Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2013 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.